

S a t z u n g

über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Twist (einschließlich 5. Änderung; Stand 01.01.2021)

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.04.2021 (Nds. GVBl. S. 240) und des § 12 des Nds. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Nds. Brandschutzgesetz) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) hat der Rat der Gemeinde Twist in seiner Sitzung am 15. Juli 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Twist wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, sowie Erstattung von Verdienstausfall und dem Pauschalstundensatz besteht – soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist – nur im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.

Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte.

- (3) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüber hinaus gehende Zeit drei Viertel der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung.

Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

- (4) Für die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr gilt § 7 Absätze 7 und 8.

§ 2

(1) Aufwandsentschädigungen erhalten gemäß § 55 Absatz 1 NKomVG:

- | | |
|---|-------------------|
| a) die stellvertretenden Bürgermeister nach § 81 Abs. 2 NKomVG
in Höhe von mtl. | 100,00 € |
| b) die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von mtl.
zuzüglich eines Steigerungsbetrages in Höhe von
je Monat und Fraktionsmitglied. | 50,00 €
2,00 € |
| c) der/die Ratsvorsitzende/r je geleiteter Sitzung | 25,00 € |
| d) der/die Ausschussvorsitzende/r je geleiteter Sitzung | 10,00 € |

Sofern nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung für	
die stellvertretenden Bürgermeister auf	110,00 €
die Fraktionsvorsitzenden auf	55,00 €

(2) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten gemäß § 55 Absatz 1 NKomVG für die Teilnahme an einer Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses, eines Ausschusses und der Fraktion ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €. Darüber hinaus wird eine monatliche Entschädigung von 30,00 € ausgezahlt.

Sofern nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung auf 37,50 €.

Es werden max. 20 Fraktionssitzungen jährlich entschädigt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden.

(3) Die Beträge nach Absatz 1 und 2 treten neben dem Ersatz des Verdienstauffalls und den Pauschalstundensatz; sie umfassen den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung mit Ausnahme der Fahrt- und Reisekosten nach § 5 dieser Satzung.

§ 3

Nicht dem Gemeinderat angehörende Mitglieder der Ausschüsse erhalten gemäß § 71 Absatz 7 NKomVG für die Teilnahme an einer Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld von 25,00 € je Sitzung.

Sofern nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld auf 37,50 €.

§ 4

- (1) Die Mitglieder des Rates, die nicht dem Gemeinderat angehörenden Mitglieder von Ausschüssen und ehrenamtlich tätige Personen, sofern diesen keine Aufwandsentschädigung zusteht, erhalten Ersatz ihres Verdienstausfalls.

Der Ersatz des Verdienstausfalls wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.

- (2) Unselbständig Tätigen wird auf Antrag der entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall bis zur Höhe von 15,00 € je Stunde ersetzt.
- (3) Selbständig Tätigen wird auf schriftlichen Antrag eine Verdienstausfallpauschale je angefangene Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens berechnet wird. Der Höchstbetrag wird auf 15,00 € festgesetzt. Wesentliche Veränderungen der Einkommenssituation sind unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Ratsfrauen und Ratsherren, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 oder 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen der versäumten Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 10,00 €.
- (5) Ratsfrauen und Ratsherren,
1. die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen,
 2. die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 oder 3 geltend machen können und
 3. denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann,

haben einen Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 €. Der Pauschalstundensatz wird auf schriftlichen Antrag gewährt.

- (6) Entschädigungen nach den Absätzen 3 bis 5 können nur für die Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr geltend gemacht werden.

§ 5

- (1) Mit den monatlichen Pauschalbeträgen für die Mitglieder des Rates sind auch die Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten.
- (2) Für Fahrten außerhalb des Gemeindegebietes, die in Ausübung ehrenamtlicher Verrichtung erforderlich oder nach Beschlussfassung durch den VA ausgeführt werden, erhalten die Ratsmitglieder und die nicht dem Gemeinderat angehörenden

den Ausschussmitgliedern auf schriftlichen Antrag eine Reisekostenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz, wobei die Entschädigung der Fahrtkosten nach den gültigen steuerrechtlichen Regelungen festgesetzt werden.

§ 6

- (1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 205,00 €.
- (2) Sofern nachweislich Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich der Betrag auf 225,50 €.

§ 7

- (1) Die Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Gemeindebrandmeister	110,00 €
b) stv. Gemeindebrandmeister	55,00 €
c) Ortsbrandmeister	100,00 €
d) stv. Ortsbrandmeister	50,00 €
e) Gerätewart Grundbetrag	35,00 €
zuzüglich eines Steigerungsbetrages von für jedes Feuerwehrfahrzeug	6,00 €
f) Sicherheitsbeauftragter	40,00 €
g) Jugendwart	40,00 €
h) Atemschutzgerätewart	40,00 €

Darüber hinaus wird den Digitalfunkbeauftragten, den Beauftragten für die persönliche Schutzausrüstung, den Schriftführern und den Pressewarten eine jährliche Entschädigung von 120,00 € ausgezahlt.

- (2) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung die Betreuung eines im Haushalt lebenden Kindes unter 10 Jahren nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen können, werden auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung ersetzt. Der Höchstbetrag wird auf 5,00 € je Stunde, höchstens jedoch 75,00 € im Monat, festgesetzt.
- (3) Mit den monatlichen Pauschalbeträgen für die Funktionsträger sind auch die Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten.
- (4) Alle anderen Mitglieder der Feuerwehr erhalten auf schriftlichen Antrag eine Fahrtkostenentschädigung für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes, wobei die Entschädigung der Fahrtkosten nach den gültigen steuerrechtlichen Regelungen festgesetzt werden.

- (5) Bei notwendigen und von der Gemeinde genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes besteht ein Anspruch auf Tagegeld nach dem Bundesreisekostengesetz, wobei die Entschädigung der Fahrtkosten nach den gültigen steuerrechtlichen Regelungen festgesetzt werden.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten in anderen als in den in § 12 Abs. 2 und 4 des Nds. Brandschutzgesetzes genannten Fällen auf Antrag den infolge des Feuerwehrdienstes entstandenen nachgewiesenen Verdienstaussfall bis zu einem Betrag von 15,00 € je angefangene Stunde, höchstens jedoch 150,00 € je Tag.
- (7) § 4 dieser Satzung (Verdienstaussfall/Pauschalstundensatz) findet auf die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr keine Anwendung.
- (8) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (9) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr - Erholungsurlaub bleibt außer Betracht -, so erhält er für die darüberhinausgehende Zeit 75 % der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Die an den Vertreter nach Abs. 1 zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 8

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten und über Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamte in der Gemeinde Twist vom 01.01.2019 außer Kraft.

49767 Twist, 15. Juli 2021

Gemeinde Twist



(Lübbes)
Bürgermeisterin

